

7654/98

LIMITE

PUBLIC 4

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
MÄRZ 1998

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im März 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - MÄRZ 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2073. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 16. März 1998			
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidungen 95/409/EG, 95/410/EG und 95/411/EG hinsichtlich der mikrobiologischen Testmethoden bei für Finnland und Schweden bestimmtem Fleisch	6257/98 + REV 1 (fi) + COR 1 (s)		
Entscheidung des Rates über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie, zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG	6778/98	15/98, 16/98, 17/98	Stimmenthaltung E, L Gegenstimmen B, D
2074. Tagung des Rates (Verkehr) - 17. März 1998			
Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe	6182/98 + COR 1 (fi)	18/98, 19/98, 20/98, 21/98, 22/98, 23/98, 24/98, 25/98	
2076. Tagung des Rates (Umwelt) - 23. März 1998			
Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen im Namen der Gemeinschaft	6174/98 + COR 1 (fi)	26/98	
Beschluß des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft	6539/98	27/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- MÄRZ 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG des Rates über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS)	PE-CONS 3602/98		
Beschluß des Rates über den Abschluß durch die Europäische Gemeinschaft des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen	6177/98 + REV 1 (d) + COR 1 (d,i,nl,en,dk,es,p,fi,s) + COR 2 (gr) + COR 3 (f) + COR 4		
2079. Tagung des Rates (Binnenmarkt) - 30. März 1998			
Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa	12988/97 + COR 1 (s) + COR 2 (fi)		
Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1998)	6988/98 + COR 1 (f)	28/98, 29/98	Stimmenthaltung E
Verordnung des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	11790/97 + COR 1 (fi) + REV 1 (dk, s) + REV 1 COR 1 (dk) + REV 2 (d)	30/98, 31/98, 32/98, 33/98, 34/98, 35/97	Gegenstimme DK

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3070/95 vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines Pilotprojekts für Satellitenortung im NAFO-Regelungsbereich	6603/98		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)	6451/98 + COR 41 (nl)		
2080. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 31. März 1998			
Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien	7361/98	36/98, 37/98	

ERKLÄRUNG 12/98

zur Rechtsgrundlage

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Entscheidung keine Bestimmung enthält, die auf eine Harmonisierung des Steuerrechts abzielen würde."

ERKLÄRUNG 13/98

zu Artikel 4

"Der Rat und die Kommission betonen die Bedeutung des MIAS für das ordnungsgemäße Funktionieren der MWSt-Übergangsregelung im allgemeinen und für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung im besonderen. Sie sind der Auffassung, daß eine regelmäßige Bewertung des Funktionierens der Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der indirekten Besteuerung (MWSt) gewährleistet sein muß."

ERKLÄRUNG 14/98

zu Artikel 11

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß der Ständige Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden künftig eine größere Verantwortung bei der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Verbrauchsteuern übernehmen wird, so daß die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten in diesem Ausschuß je nachdem, ob sich die Tagesordnung auf Mehrwertsteuer-Fragen, Verbrauchsteuer-Fragen oder Fragen von gemeinsamem Interesse im Rahmen des FISCALIS-Programms bezieht, wechseln sollten."

ERKLÄRUNG 15/98

zu Artikel 4 - im Vereinigten Königreich hergestellter Talg

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Verpflichtung der Kommission, den Wortlaut der Entscheidung vor allem hinsichtlich der Behandlung der verschiedenen Talgarten gemäß Artikel 16 der Entscheidung und unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absätze 5 und 6 vorgesehenen Verfahren anhand der endgültigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses anzupassen, sobald diese vorliegt."

ERKLÄRUNG 16/98

zu Artikel 6 - von der Kommission angewandtes Verfahren

"Die Kommission erklärt, daß sie entsprechend ihrer ständigen Praxis hinsichtlich der Inspektionsberichte den im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 5 vorlegen und die Folgerungen, die sie daraus zieht, mitteilen wird."

ERKLÄRUNG 17/98

zu Artikel 14 - Gemeinschaftskontrollen im Vereinigten Königreich

"Die Kommission verpflichtet sich, dem Ständigen Veterinärausschuß erstmals noch vor Ende 1998 und dann jedes Jahr einen Bericht über die Kontrollen gemäß Artikel 14 der vorliegenden Entscheidung vorzulegen."

ERKLÄRUNG 18/98

zu Artikel 6:

"Die Kommission beabsichtigt unbeschadet der ihr aus der Richtlinie 83/189/EWG erwachsenen Rechte und Pflichten, für alle Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die in der Ausland- wie in der Inlandfahrt unter vergleichbaren Bedingungen eingesetzt werden, dasselbe Sicherheitsniveau zu garantieren.

Die Kommission beabsichtigt daher, in allen europäischen Gewässern, in denen Ro-Ro-Fahrgastschiffe eingesetzt werden, die vor Ort herrschenden Umwelt- und Betriebsbedingungen zu untersuchen sowie die Tragweite und die Auswirkungen des am 27./28. Februar 1996 in Stockholm geschlossenen Übereinkommens über besondere Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die im regulären internationalen Liniendienst zwischen oder von und nach bestimmten Häfen in Nordwesteuropa und der Ostsee verkehren, zu prüfen.

Im Lichte der Ergebnisse dieser Untersuchung wird die Kommission dann entscheiden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind."

ERKLÄRUNG 19/98

zu Artikel 7 und Anhang I:

"Der Rat und die Kommission kommen überein, in der Zeit vom Inkrafttreten der Richtlinie bis vorerst 30. Juni 1998 alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um Anträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 zu prüfen und den Anhang I der Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 9 zu prüfen und zu verbessern."

ERKLÄRUNG 20/98

zu Artikel 7 und Anhang I:

"Die Kommission erklärt, daß sie im genannten Zeitraum im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 dringlich und sorgfältig folgendes prüfen wird:

- als zusätzliche Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1:
 - = zwei unabhängige Antriebsanlagen für neue Schiffe der Klassen A und B und eine Hilfsantriebsanlage für neue Schiffe der Klasse C, die in griechischen Gewässern betrieben werden;
 - = Bugstrahlruder für in griechischen Gewässern betriebene neue Ro-Ro-Schiffe der Klassen A und B mit mehr als 75 m Länge;
- als örtlich begrenzte Befreiung gemäß Artikel 7 Absatz 3:
 - = bestimmte Befreiungen für die Schifffahrt in Archipelgewässern, in denen nicht die Verhältnisse der offenen See herrschen;
 - = die Anwendung der in Kapitel 2.3.3 des Codes für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge genannten Kriterien für den maximalen aufrichtenden Hebelarm statt der Anforderungen gemäß Anhang I Regel II-1/B/1 Absatz 1 Buchstabe c für in griechischen Gewässern der Klassen C und D betriebene Ro-Ro-Fahrgastschiffe mit offenem Deck sowie die Befreiung neuer in griechischen Gewässern der Klasse C betriebener Ro-Ro-Fahrgastschiffe mit offenem Deck von der Anforderung der Mindestbughöhe gemäß dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966."

ERKLÄRUNG 21/98

zu Artikel 9 (Ausschuß):

"Die Kommission beabsichtigt, Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, in der Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates deutlich hervorzuheben und zu gruppieren, so daß die Mitgliedstaaten für eine geeignete Vertretung im Ausschuß sorgen können."

ERKLÄRUNG 22/98

zu Artikel 12:

"Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß mit der Verabschiedung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften externe Zuständigkeiten der Gemeinschaft geschaffen werden könnten und daß Artikel 12 dieser Richtlinie unter diese Kategorie fällt.

Unbeschadet dieser Zuständigkeiten möchte die Kommission hierzu erklären, daß die aktive Teilnahme der Mitgliedstaaten in der IMO nicht in Frage gestellt wird; es wird davon ausgegangen, daß eine angemessene, konstruktive Koordinierung zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission in bezug auf Themen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, erfolgt, um sicherzustellen, daß die Regeln der Gemeinschaft von allen Mitgliedstaaten im Rahmen von IMO-Beratungen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren der Gemeinschaft und unter strikter Beachtung der IMO-Verfahren eingehalten werden."

ERKLÄRUNG 23/98

zu Artikel 13 (Sanktionen):

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 13 der Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Verfolgung einer Straftat in einem bestimmten Fall nicht beeinträchtigt."

ERKLÄRUNG 24/98

zu Artikel 13 (Sanktionen):

"Der Rat erklärt, daß seine Zustimmung zu diesem Artikel nicht dahin gehend zu deuten ist, daß auf Gemeinschaftsebene die Möglichkeit geschaffen wird, eine Einzelfallprüfung einzelstaatlicher Sanktionsentscheidungen vorzunehmen."

ERKLÄRUNG 25/98

zu Artikel 13 (Sanktionen):

"Die Kommission erklärt, daß dieser Artikel nicht dem Zweck dient, die Art der Anwendung einzelstaatlicher Sanktionsbestimmungen durch einzelstaatliche Behörden und/oder Gerichte in Einzelfällen zu behandeln. Selbstredend kann jede einzelne Entscheidung einzelstaatlicher Behörden oder Gerichte im Einklang mit den innerstaatlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten angefochten werden."

ERKLÄRUNG 26/98

"Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erklären, daß sie beabsichtigen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hinterlegung der Urkunden über die Ratifikation oder Genehmigung des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen durch die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, und die Europäische Gemeinschaft nach Möglichkeit gleichzeitig, jedoch nicht vor dem 9. November 1998, erfolgen kann."

ERKLÄRUNG 27/98

"Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, die das in Artikel 1 genannte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, erklären, daß sie die erforderlichen Schritte unternehmen werden, damit die Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und spätestens am 1. Januar 2000 hinterlegt werden können."

ERKLÄRUNG 28/98

"Die italienische Delegation erklärt, daß sie dem Vorschlag des Vorsitzes zu den autonomen Zollkontingenten für 1998 mit der Maßgabe zustimmen konnte, daß in naher Zukunft ihrer ersten Sorge über die Versorgung der Konservenindustrie mit Thunfisch-Rückenfilets und ihrem Anliegen hinsichtlich der unerläßlichen Überprüfung des derzeit geltenden Zollsatzes (siehe Vermerk vom 16. März 1998 in Dokument 6902/98) gebührend Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 29/98

"Die Kommission sagt zur, daß sie den Grad der Ausschöpfung der Kontingente für Thunfisch-Rückenfilets sowie den Umfang und die Herkunft der Einfuhren von Thunfisch-Rückenfilets aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft und deren Auswirkungen auf den Markt für dieses Erzeugnis überwachen wird."

ERKLÄRUNG 30/98

Erklärung der dänischen Delegation

"Die dänische Delegation erklärt, daß die technischen Erhaltungsmaßnahmen einen Kernbestandteil der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen und für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eine entscheidende Rolle spielen.

Dänemark ist sehr daran gelegen, daß verbesserte technische Regeln für den Fischfang eingeführt werden, damit eine nachhaltigere Entwicklung und Nutzung der Fischereiressourcen gewährleistet ist. Als eines der Hauptziele sollte eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere zum Schutz von Jungfischen, angestrebt werden.

Im Lichte der im März 1997 auf der Nordseekonferenz in Bergen geführten Verhandlungen ist es nunmehr wichtig, daß der Rat (Fischerei) seine Entschlossenheit bekundet, Verbesserungen in bezug auf die Erhaltungspolitik vorzunehmen.

Für Dänemark ist es besonders wichtig, daß die Fischbestände durch eine Vergrößerung der Maschenöffnung, die Festlegung von Mindestanlandegrößen, die Verstärkung der Selektivität des Fanggeräts und die Verringerung der Rückwürfe wieder aufgefüllt werden.

Es ist von großer Bedeutung, daß die Überprüfung des Regelwerks gründlich und sorgfältig vorbereitet wird. Zugleich sind den Entscheidungen wissenschaftliche Untersuchungen zugrunde zu legen, in denen auch zu den Auswirkungen der Beschlüsse des Rates Stellung genommen wird.

Dänemark ist nicht der Auffassung, daß es in der Nordsee bereits weitgehend gelungen wäre, das Ziel der Erhaltungspolitik - das in erster Linie im Schutz von Jungfischen besteht - zu erreichen. Deshalb muß die Annahme des Vorschlags verschoben werden, bis diese Aspekte besser geprüft worden sind.

Überhaupt ist es bedauerlich, daß mit dem Vorschlag bei den Fangtätigkeiten keine größere Selektivität durch vergrößerte Maschenöffnungen und selektiveres Fanggerät gewährleistet wird.

Dänemark kann unter keinen Umständen seine Zustimmung dazu erteilen, daß in einem ausgedehnten Gebiet der Nordsee entlang der jütländischen Westküste, wo überwiegend Schollen vorkommen und daher die Mindestmaschenöffnung 100 mm betragen muß, mit 80-mm-Zugnetzen gefischt wird.

Dies erscheint besonders unangemessen, wenn man berücksichtigt, daß ab dem 1. Januar 1998 beim Plattfischfang mit stationärem Fanggerät 100 mm vorgeschrieben sind.

Wenn ein nachhaltiger Plattfischfang gewährleistet sein und daran festgehalten werden soll, daß die Konsumfischerei auf Plattfische mit Baumkurre selektiver gestaltet wird, dann ist es notwendig, die Maschenöffnung in dieser Fischerei zu vergrößern und die Mindestmaschengröße beim Schollenfang nicht zu verringern.

Die Regelung, die für den Plattfischfang 80 mm vorsieht, stellt einen sehr wichtigen Bestandteil des Gleichgewichts in der gemeinsamen Fischereipolitik dar und betrifft viele Fischereivereinigungen an der jütländischen Westküste. Die Angelegenheit ist für die dänische Fischerei von großer Bedeutung, und Dänemark bedauert es sehr, daß eine Mehrheit im Rat etwas beschließt, was dem Land, das von dem Vorschlag am meisten betroffen ist, zum Nachteil gereicht."

ERKLÄRUNG 31/98

Erklärung der britischen Delegation

"Die britische Delegation begrüßt das Einvernehmen über das umfassende Paket technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände. Die neue Verordnung wird zahlreiche positive Maßnahmen umfassen, die eine Verringerung der Jungfischfänge und der Rückwürfe ermöglichen dürften; zum ersten Mal ist auch in einer Gemeinschaftsverordnung festgelegt, daß in den Netzen zum Fang von Kaisergranat Quadratmaschen-Netztücher zu verwenden sind. Nützlich ist ferner, daß in der Verordnung die Ausweitung des Einsatzes von Quadratmaschen-Netztüchern und anderen Geräten zur Verstärkung der Netzselektivität als ein Schwerpunkt für die künftige wissenschaftliche Arbeit bestimmt wird.

Gleichzeitig bedauert das Vereinigte Königreich, daß diese Verordnung, die insgesamt gesehen der Bestandserhaltung förderlich ist, einige als Rückschritt zu wertende Maßnahmen enthält, insbesondere die Verringerung der zulässigen Mindestmaschenöffnung beim gezielten Fang einiger Arten in den Gewässern nordwestlich von Schottland und die Ausdehnung des Gebiets vor der dänischen Nordseeküste, in dem mit bestimmten Baumkurren gefischt werden darf.

Außerhalb des Verordnungskontextes begrüßt das Vereinigte Königreich die im AStV gegebene Zusage, daß die Möglichkeit von Ad-hoc-Schließungen von Gebieten mit besonders hohem Jungfischauflkommen - beispielsweise Kabeljau - weitergeprüft wird."

ERKLÄRUNG 32/98

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission werden darauf achten, daß die Bedingungen für die Verwendung von Netzen mit verschiedenen Maschenöffnungen bei ein und derselben Fahrt Betrugsrisiken ausschließen, ohne daß dadurch ungerechtfertigte Zwänge für die Praktiken entstehen, die diese Risiken nicht beinhalten."

ERKLÄRUNG 33/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß der Rat es nicht für zweckmäßig gehalten hat, alle von der Kommission vorgeschlagenen Boxen zu berücksichtigen. Die Kommission wird die Entwicklung der anfallenden Daten sowohl unter biologischen als auch unter ökonomischen Aspekten weiter analysieren. Anhand der bei den zuständigen wissenschaftlichen Gremien - insbesondere dem Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuß - eingeholten Gutachten wird sie gegebenenfalls geeignete Initiativen ergreifen."

ERKLÄRUNG 34/98

Erklärung der italienischen Delegation

"Die italienische Delegation möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf die - der Kommission nicht unbekannten - vielschichtigen Probleme im Zusammenhang mit der schwierigen Handhabung der Verordnung des Rates 1626/94 betreffend technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer lenken.

Die italienische Delegation ist davon überzeugt, daß einige Bestimmungen dieser Verordnung in wissenschaftlicher und sozioökonomischer Hinsicht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten der Fischerei in einigen Meeresgebieten entsprechen.

Bekanntermaßen sind für die italienischen Fischer einige Arten seit geraumer Zeit insofern problematisch als ein flagranter, nicht vertretbarer Widerspruch besteht zwischen der Verwendung der vorschriftsmäßigen Maschen und dem unvermeidbaren Fang von untermaßigen Tieren. Dies bedeutet, daß Ressourcen wieder in das Meer zurückgeworfen werden müssen, die auf einem durch fest verwurzelte Gepflogenheiten gekennzeichneten Markt einen wirtschaftlichen Wert darstellen, wobei sich dies in keiner Weise vorteilhaft für die betroffenen Bestände auswirkt.

Im übrigen ist die italienische Delegation weiterhin sehr erstaunt über die Vorschriften zur Begrenzung der Höhe fester Vorrichtungen (4 Meter); diese Begrenzung ist dem in der Praxis nicht zu rechtfertigenden Wunsch nach Verringerung der Fangkapazität zuzuschreiben, durch die letzten Endes ein wichtiger Sektor der in der kleinen Küstenfischerei operierenden Flotte ungeachtet der hohen Selektivität bei den ausgeübten Tätigkeiten, seines hohen sozialen Stellenwerts und seiner geringen Auswirkungen auf die Ressourcen sehr stark benachteiligt wird.

In der Erwägung, daß die technischen Erhaltungsmaßnahmen im Lichte einer rigorosen Untersuchung angepaßt werden sollten, die nicht ausschließlich auf biologische Aspekte ausgerichtet ist, sondern auch eine Bewertung der sozioökonomischen und marktbezogenen Aspekte im engeren Sinn mit einschließt, ersucht die italienische Delegation den Rat, zur Kenntnis zu nehmen, daß es dringend und ohne weiteren Aufschub notwendig ist, die Änderung einiger Vorschriften der Verordnung 1626/94 zu prüfen und dieser Prüfung einen globalen Ansatz zugrunde zu legen, der auf einer echten Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten in den betreffenden Gebieten beruht und nicht die strikte Einhaltung des Vorsorgeprinzips um jeden Preis zum Ziel hat."

ERKLÄRUNG 35/98

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung, in der die italienische Delegation die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung und Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 1626/94 über die Mindestgrößen bestimmter Fischarten und die technischen Einzelheiten der Verwendung stationärer Fanggeräte im Mittelmeer dargelegt hat.

Der Rat nimmt im übrigen das Ersuchen der italienischen Delegation zur Kenntnis, geeignete Änderungen der Verordnung Nr. 1626/94 zu prüfen, um die von ihr dargelegten Probleme bei der Anwendung in angemessener Weise zu lösen.

Der Rat ersucht daher die Kommission, die entsprechenden Schritte zu unternehmen, damit er die erforderlichen Anpassungen beschließen kann."

ERKLÄRUNG 36/98

Erklärung des Rates

"Bei der Annahme des Beschlusses, den Zeitpunkt der Anwendung der Entscheidung 97/534/EG auf den 1. Januar 1999 zu verschieben, ersucht der Rat die Kommission, so bald wie möglich nach der nächsten Tagung des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) im Mai 1998 in diesem Bereich einen geeigneten Vorschlag vorzulegen.

Der Rat stellt fest, daß die bereits von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen während des betreffenden Zeitraums in Kraft bleiben."

ERKLÄRUNG 37/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß der Rat einstimmig beschlossen hat, das Inkrafttreten der SRM-Entscheidung vom Juli 1997 auf den 1. Januar 1999 zu verschieben.

Sie ist über die Haltung des Rates verwundert und besorgt, zumal der Rat während der letzten Monate alle Bemühungen der Kommission für die Annahme einer geänderten Entscheidung verhindert hat, obwohl diese Vorschläge im Lichte der jeweils letztverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dem Ziel, ein ausreichendes Gesundheitsschutzniveau für die Konsumenten gemeinschaftsweit zu sichern, gemacht wurden.

Die Kommission hofft, daß sich die Mitgliedstaaten nach dieser Entscheidung konstruktiver verhalten und an einer gemeinschaftlichen Lösung mitwirken werden.

Die Kommission

- erneuert ihre Empfehlung an die Mitgliedstaaten, zwischenzeitlich alle Maßnahmen zu treffen, bzw. beizubehalten, die in bezug auf ihren jeweiligen TSE-Status notwendig sind.
- hält an ihrer Absicht fest, eine umfassendere gemeinschaftliche Lösung auf der Grundlage des Artikels 100 a des Vertrages vorzuschlagen, wodurch sowohl der Rat als auch das Parlament verfahrensmäßig beteiligt sein werden.

Im übrigen behält sich die Kommission in jedem Fall rechtliche Schritte vor."
